

Sehr geehrter Gast, bitte beachten Sie nachstehende Bedingungen und Hinweise, die das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und Attika Reisen regeln.

1. Reiseanmeldung und Reisebestätigung

Mit Ihrer Reiseanmeldung (Buchung) bieten Sie uns den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage des Angebotes sind die Reiseaus-schreibung und unsere eventuell ergänzenden Informationen für die jeweilige Reise, soweit Ihnen diese vorliegen. Die Reiseanmeldung kann schriftlich, mündlich, telefonisch, per Fax oder auf elektronischem Weg (E-Mail oder Internet) vorgenommen werden. Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende, gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Reisevertrag kommt mit dem Zugang unserer Annahmeerklärung zustande. Diese bedarf keiner bestimmten Form.

Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung, die alle für die Reise wichtigen Angaben wie z.B. Art der Unterbringung, Zusatzprogramme und Preis enthält. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot vor, an das Attika Reisen für die Dauer von 10 Tagen gebunden sind. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage des neuen Angebots zustande, wenn Sie innerhalb dieser Frist das Angebot annehmen. Sind Preisermäßigungen an das Lebensalter gebunden, wie z.B. Kinderermäßigungen, Kostenfreiheit bei Kleinkindern unter 2 Jahren, ist das Alter des Kindes bei Reisebeginn bei einigen Fluggesellschaften auch bei Rückreise maßgebend. Bei falscher Altersangabe ist Attika Reisen berechtigt, den entsprechenden Differenzbetrag zum korrekten Reisepreis nachzuerheben.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 25% des Reisepreises, zuzüglich der Prämie für evtl. mitgebuchte Reiseversicherungen fällig. Für Reisen, deren Preis durch tagesaktuelle Angebote für Flüge bzw. Unterkünfte generiert wurde (z.B. Dynamic Packaging – Reiseart PAK) beträgt die Anzahlung 35% des Reisepreises (siehe Abs. 5.3.2. c).

Zahlungen auf den Reisepreis vor der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheins im Sinne von § 651k Abs. 3 BGB erfolgen. Der Sicherungsschein wird mit der Reisebestätigung/ Rechnung ausgehändigt.

Weitere Zahlungen auf den Reisepreis werden zu den vereinbarten Terminen, die Restzahlung spätestens bei Aushändigung oder Zugang der Reiseunterlagen fällig, üblicherweise jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, wenn fest steht, dass die Reise wie gebucht durchgeführt wird und die Reiseunterlagen bei Ihrer Buchungsstelle bereit liegen oder Ihnen verarbeitungsgemäß zugesandt werden.

Sollte der Reisepreis nicht fristgerecht in voller Höhe bezahlt werden, berechtigt uns dies nach Fristsetzung zur Ablehnung der Leistung und zur Berechnung von Schadenersatz in Höhe der entsprechenden Rücktrittsgebühren gemäß Abs. 5.3.. Wir weisen bezüglich der angesetzten Prozentsätze und Preise darauf hin, dass Ihnen jederzeit die Möglichkeit offen steht, nachzuweisen, dass Attika Reisen kein oder nur ein geringerer Schaden bzw. Aufwand entstanden ist als angesetzt. Kurzfristige Buchungen, weniger als 14 Tage vor Reiseantritt, müssen schriftlich erfolgen, wobei der gesamte Reisepreis sofort fällig ist.

Zahlungen können per Überweisung an Ihre Buchungsstelle oder mit Kreditkarte (MasterCard und Visa) erfolgen. Bei Kreditkartenzahlung benötigt Attika Reisen (ggf. über die Buchungsstelle, der die Kreditkarte vorgelegt werden muss) alle relevanten Daten, die zur Abbuchung benötigt werden. Das Nutzungsentgelt bei Kreditkartenzahlung übernimmt derzeit Attika Reisen.

Bürgschaft für Reiseversicherungszahlungen durch: Zurich Insurance plc., Niederlassung für Deutschland, Vertrag Nr. 704.000.497.670, Solmsstraße 27-37, 60486 Frankfurt am Main

3. Leistungen und Preise

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (z.B. Katalog, Flyer, Internet) und den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Attika Reisen behält sich vor Vertragsabschluss Änderungen der Leistungsbeschreibung vor, über die Sie selbstverständlich vor Buchung informiert werden.

Für die Bearbeitung individueller, von der jeweiligen Leistungsbeschreibung abweichender Reisen wird eine Gebühr in Höhe von Euro 25 erhoben.

4. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reise-

leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von Attika Reisen nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Attika Reisen verpflichtet sich, den Kunden über Leistungsänderungen oder –abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Im Fall einer nachträglichen, erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn Attika Reisen eine solche Reise ohne Mehrpreis aus seinem Angebot anbieten kann. Gegebenenfalls wird dem Kunden eine kostenlose Umbuchung angeboten.

Attika Reisen behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafenengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse wie folgt zu ändern, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss weder eingetreten noch für Attika Reisen vorhersehbar waren.

Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann Attika Reisen den Reisepreis nach Maßgabe der folgenden Berechnung erhöhen:

1. Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann Attika Reisen vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.
2. In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann Attika Reisen vom Reisenden verlangen.

Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises wird Attika Reisen den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als fünf Prozent oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn Attika Reisen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis dem Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von Attika Reisen über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung Attika Reisen gegenüber geltend zu machen. Attika Reisen behält sich eine Preisanpassung vor, wenn die vom Kunden gewünschte und von Attika Reisen ausgeschriebene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung des Prospekts verfügbar ist.

Wir bitten zu berücksichtigen, dass Sonderwünsche, die über den Inhalt der Leistungsbeschreibung hinausgehen, vom Reisebüro erst nach Rücksprache mit Attika Reisen bestätigt werden können.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

5.1. Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei Attika Reisen. Falls Sie Ihre Reise bei einem Reisevermittler gebucht haben, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. In eigenem Interesse und zur Vermeidung von Missverständnissen empfehlen wir den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2. Treten Sie vom Reisevertrag zurück oder treten Sie die Reise nicht an, so verliert Attika Reisen den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann Attika Reisen, soweit der Rücktritt nicht von Attika Reisen zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung in Abhängigkeit vom jeweiligen Reisepreis für die bis zum Rücktritt/Nichtantritt getroffenen Reisevorkehrungen und die Aufwendungen verlangen. Attika Reisen hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d.h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunkts des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt.

Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Reisetilnehmer nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten bekannt gegebenen

Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder Abreiseort einfindet oder wenn die Reise wegen nicht von Attika Reisen zu vertretenden Fehlens der Reisedokumente, wie z.B. Reisepass oder benötigte Visa, nicht angetreten wird.

5.3. Attika Reisen behält sich vor, die Entschädigung konkret oder nach folgender Pauschalierung zu berechnen. Die Höhe der Prozentsätze richtet sich nach dem Reisepreis und Zeitpunkt des Einganges der Rücktrittserklärung. In der Regel belaufen sich die Prozentsätze, die wir pro Reisetilnehmer verlangen, wie im Folgenden dargestellt. Wir weisen bezüglich der angesetzten Prozentsätze und Preise darauf hin, dass Ihnen jederzeit die Möglichkeit offen steht, nachzuweisen, dass Attika Reisen kein oder nur ein geringerer Schaden bzw. Aufwand entstanden ist als angesetzt.

5.3.1. Standardgebühren

bis 30 Tage vor Reisebeginn	20%
ab dem 29. Tag bis 22. Tag vor Reisebeginn	25%
ab dem 21. Tag bis 15. Tag vor Reisebeginn	30%
ab dem 14. Tag bis 7. Tag vor Reisebeginn	45%
ab dem 6. Tag vor Reisebeginn	55%
ab dem 3. Tag vor Reisebeginn, bei Nichterscheinen bzw. Stornierung nach Reisebeginn	75%

5.3.2. Ausnahmen von der Standardregelung

a) Für Nurflugreisen gelten die gleichen Staffeln wie unter 5.3.1., jedoch

ab dem 6. Tag vor Reisebeginn	75%
ab dem Tag des Reiseantritts, bei Nichterscheinen bzw. Stornierung nach Reisebeginn	100%

b) Für Flugreisen mit Linienfluggesellschaften (z.B. A3, LH, OA, LX, OS) gelten gesonderte Stornobedingungen.

c) Für Reisen, deren Preis durch tagesaktuelle Angebote für Flüge bzw. Unterkünfte generiert wurde (z.B. Dynamic Packaging – Reiseart PAK) gelten folgende, abweichende Rücktrittsbedingungen:

bis 30 Tage vor Reisebeginn	35%
ab dem 29. Tag bis 22. Tag vor Reisebeginn	45%
ab dem 21. Tag bis 15. Tag vor Reisebeginn	65%
ab dem 14. Tag bis 7. Tag vor Reisebeginn	75%
ab dem 6. Tag vor Reisebeginn	80%

d) Kreuzfahrt-Programm, Spezialprogramme, Aktivreisen

• Kreuzfahrt-Programm mit Variety Cruises: Unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs beträgt die pauschalierte Entschädigung pro Person: Stornierung/Rücktritt:

bis zu 120 Tage vor Abreise:	Euro 100
119 Tage bis 90 Tage vor Abreise:	15% des Reisepreises
89 Tage bis 60 Tage vor Abreise:	25% des Reisepreises
59 Tage bis 30 Tage vor Abreise:	50% des Reisepreises
ab 29 Tage vor Abreise:	100% des Reisepreises

Umbuchungen werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand abgerechnet, jedoch mindestens Euro 35 pro Person.

Selbstverständlich haben Sie die Möglichkeit und das Recht nachzuweisen, dass Attika Reisen ein geringerer Schaden entstanden ist.

• Bei Spezialprogrammen und Aktivreisen gelten in der Regel die Standardgebühren, aufgrund der Individualität dieser Reisen werden diese evtl. auch konkret berechnet. Selbstverständlich haben Sie die Möglichkeit und das Recht nachzuweisen, dass Attika Reisen ein geringerer Schaden entstanden ist.

5.3.3. Bei Selbstanreise gelten die gleichen Bedingungen wie bei den Standardgebühren (siehe 5.3.1.), mindestens jedoch Euro 50 p.P.

5.3.4. Bei Ferienwohnungen und Villen sind die Stornostaffeln der einzelnen Häuser individuell und können auf Verlangen bei Attika Reisen angefordert werden.

5.4. Bei Stornierung sind bereits ausgehängte Reisedokumente (Traveller Coupon usw.) zurückzugeben, da sonst der volle Reisepreis berechnet werden muss. Rückerstattungen sind lediglich bei Attika Reisen möglich.

5.5. Attika Reisen behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit Attika Reisen nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist Attika Reisen verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

5.6. Ein Anspruch des Kunden auf Umbuchungen z.B. des Reiseternins, des Reisezieles, der Unterkunft, der Beförderungsart, der Abflughäfen besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann Attika Reisen bis 30 Tage vor Reiseantritt eine Gebühr in Höhe von Euro 30 p.P. verlangen. Kurzfristige Umbuchungen auf Wunsch des Kunden ab dem 29. Tag vor Reisebeginn können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt des Kunden vom Reisevertrag gemäß Ziffer 5.1. und 5.2. der Reisebedingungen und gleichzeitiger

Neuanmeldung durchgeführt werden. In diesem Fall gelten die Stornobedingungen wie unter 5.3. angegeben.

Bei tagesaktuellen Angeboten (z.B. Dynamic Packaging – Reiseart PAK) sind Flugumbuchungen nicht möglich.

Wir weisen bezüglich der angesetzten Prozentsätze und Preise darauf hin, dass Ihnen jederzeit die Möglichkeit offen steht, nachzuweisen, dass Attika Reisen kein oder nur ein geringerer Schaden bzw. Aufwand entstanden ist als angesetzt.

Reisen bei denen die Buchung weniger als 10 Tage vor Reisebeginn erfolgt ist und Reisen mit reduzierten Preisen (Sonderangebote) können ebenfalls nur nach Rücktritt des Kunden und gleichzeitiger Neuanmeldung umbucht werden. Auch in diesem Fall gelten die Stornobedingungen wie unter 5.3. angegeben.

5.7. Namensänderungen bzw. Nennungen von Ersatzpersonen sind bis 30 Tage vor Reiseantritt kostenlos. Ab dem 29. Tag erheben wir eine Gebühr in Höhe von Euro 30 p.P. pro Namensänderung. Bei tagesaktuellen Angeboten (z.B. Dynamic Packaging – Reiseart PAK) sind Namensänderungen bzw. Nennung von Ersatzpersonen nicht möglich. Bei Linienflügen müssen Namensänderungen bei der Fluggesellschaft angefragt und gemäß den Bedingungen der Linienfluggesellschaft berechnet werden. Teilnehmer und Ersatzpersonen haften als Gesamtschuldner. Wir können dem Wechsel der Person des Reisegastes widersprechen, wenn diese den besonderen Erfordernissen in Bezug auf die Reise nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Wenn zwei oder mehrere Personen gemeinsam ein Doppel- oder Mehrbettzimmer gebucht haben und keine Ersatzperson an die Stelle eines zurückgetretenen Teilnehmers tritt, sind wir berechtigt, den vollen Zimmerpreis zu fordern, oder, wenn möglich, die verbleibenden Teilnehmer anderweitig unterzubringen. Der Nachweis mit dem Eintritt einer Ersatzperson nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten bleibt Ihnen unbenommen.

5.8. Bei Umbuchungen von Flügen im Zielgebiet (bei der Attika Reiseleitung) wird – soweit Flugplätze vorhanden sind – eine Bearbeitungsgebühr von Euro 30 berechnet. Je nach Verfügbarkeit kann sich der Reisepreis aufgrund der Umbuchung erhöhen. Es besteht kein Anspruch auf eine Umbuchung vor Ort. Bei tagesaktuellen Angeboten (z.B. Dynamic Packaging – Reiseart PAK) sind Flugumbuchungen nicht möglich.

5.9. Reisetilnehmer, die Nurflug gebucht haben oder im Zielgebiet die Reiseleitung oder eine über Attika Reisen gebuchte Unterkunft nicht beanspruchen, sind verpflichtet, sich zwei Tage vor dem Rückflug von der örtlichen Reiseleitung oder der Fluggesellschaft den Rückflugzeitpunkt bestätigen zu lassen.

5.10. Für Gruppen gelten gesonderte Bedingungen. Diese werden mit der Reisebestätigung ausgehändigt.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nehmen Sie einzelne Reiseleistungen in Folge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen Gründen nicht in Anspruch, so wird sich Attika Reisen bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn eine Erstattung nicht möglich gemacht werden kann.

7. Rücktritt und Kündigung durch Attika Reisen

Attika Reisen kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

7.1. Rücktritt aus verhaltensbedingten Gründen Attika Reisen kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung von Attika Reisen nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Attika Reisen behält dennoch den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendung sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich evtl. Erstattungen durch Leistungsträger. Evtl. Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Verursacher selbst.

7.2. Attika Reisen kann bei Nichterreichen einer in der jeweiligen Leistungsbeschreibung angegebenen Mindestteilnehmerzahl bis zu zwei Wochen vor Reisebeginn zurückzutreten. Attika Reisen informiert Sie selbstverständlich, sofern zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich wird, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, spätestens jedoch zwei Wochen vor Reisebeginn. Sie erhalten den gezahlten Reisepreis dann umgehend zurück.

7.3. Im Falle des Rücktritts durch Attika Reisen nach 7.2. ist der Kunde berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise

zu verlangen, wenn Attika Reisen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach der Rücktritts-erklärung Attika Reisen gegenüber geltend zu machen. Sofern der Kunde von seinem Recht auf Teilnahme an einer gleichwertigen Reise keinen Gebrauch macht, erhält er den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (z.B. innere Unruhen, Krieg, Naturkatastrophen oder Epidemien) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl Attika Reisen als auch Sie den Vertrag kündigen.

Erfolgt die Kündigung aus einem dieser Gründe, erstattet Attika Reisen den Reisepreis abzüglich einer Entschädigung für die bereits erbrachten und ggf. zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen.

Attika Reisen ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zur Rückbeförderung zu sorgen, den Reisenden zurückzubefördern.

Die Mehrkosten einer Rückbeförderung tragen Attika Reisen und der Reisende je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

9. Haftung und Haftungsbeschränkung des Reiseveranstalters

9.1. Kommt Attika Reisen die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers und Seefrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit dem Internationalen Abkommen von Warschau und Den Haag, dem Montrealer Übereinkommen und nach der Athener Konvention von 1974 für die Beförderung von Passagieren auf See und deren Gepäck nach dem griechischen Seerecht, etc.. Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Sofern Attika Reisen in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet Attika Reisen nach den für diese geltenden Bestimmungen.

9.2. Die vertragliche Haftung von Attika Reisen für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist beschränkt auf den dreifachen Reisepreis soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Reiseveranstalter für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.3. Die deliktische Haftung von Attika Reisen für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Kunde und Reise. Möglicherweise darüber hinaus gehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

9.4. Attika Reisen haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportprogramme, Sportveranstaltungen, Mietwagen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausbeschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des verantwortlichen Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von Attika Reisen sind.

Attika Reisen haftet jedoch:

9.4.1. für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung der Reise beinhalten sowie

9.4.2. wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von Attika Reisen ursächlich geworden sind.

9.5. Ein Schadensersatzanspruch gegen Attika Reisen ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwendend sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

9.6. Die Beteiligung an Sport- und anderen Ferienaktivitäten muss der Reisende selbst verantworten. Sportanlagen, Geräte und Fahrzeuge sollte der Reisende vor Inanspruchnahme überprüfen. Für Unfälle, die bei Sportveranstaltungen und anderen Ferienaktivitäten auftreten, haftet Attika Reisen nur, wenn Attika Reisen ein Verschulden trifft. At-

tika Reisen empfiehlt den Abschluss einer Unfallversicherung.

9.7. Bei Verspätungen und damit zusammenhängenden Schäden bestehen Ansprüche gegen Attika Reisen nur dann, wenn zugesicherte Eigenschaften nicht vorhanden oder Wert oder Tauglichkeit der Gesamtreise aufgehoben oder gemindert sind. Dies liegt dann nicht vor, wenn bei An- oder Abreise selbst lästige, aber zumutbare Verzögerungen eintreten, auf die Attika Reisen keinen Einfluss nehmen kann.

10. Gewährleistung

10.1. Abhilfe

Wird eine Reiseleistung nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Attika Reisen kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Attika Reisen kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird.

10.2. Minderung

Der Reisende kann eine Minderung des Reisepreises verlangen, falls Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht worden sind und er es nicht schuldhaft unterlassen hat, den Mangel unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen. In diesem Fall weisen wir darauf hin, dass der Reisende verpflichtet ist, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Attika-Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt der Reisende schuldhaft einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein. Sie sollten sich von der Reiseleitung den Empfang Ihrer Mängelbeurteilung bestätigen lassen. Die örtliche Reiseleitung ist jedoch nicht zur Anerkennung von Ansprüchen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht berechtigt. Ist keine Reiseleitung von Attika Reisen am Urlaubsort vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reismängel Attika Reisen an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben.

10.3. Kündigung

Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet Attika Reisen innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, kann der Reiseteilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweisicherungsgründen wird Schriftform empfohlen – kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, Attika Reisen erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von Attika Reisen verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist.

Wird der Vertrag danach aufgehoben, behält der Reisende den Anspruch auf Rückbeförderung. Der Reisende schuldet Attika Reisen nur den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

10.4. Schadensersatz

Bei Vorliegen eines Mangels kann der Reisende unbeschadet der Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) oder der Kündigung Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den Attika Reisen nicht zu vertreten hat.

10.5. Jeder Reiseteilnehmer ist verpflichtet, seine eigenen Ansprüche anzumelden, sofern nicht aufgrund Namensgleichheit der Reiseteilnehmer Attika Reisen von einer Familienreise ausgehen muss.

11. Mitwirkungspflicht

11.1. Jeder Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen daran mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

11.2. Der Reisende hat Attika Reisen zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von Attika Reisen mitgeteilten Frist erhält.

11.3. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Fehlt eine örtliche Reiseleitung, sind Mängelanzeigen und Abhilfeverlangen an den Geschäftssitz von Attika Reisen in München zu richten. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung bzw. Schadensersatz nicht ein.

11.4. Schäden oder Zustellungsverzögerungen von Reisegepäck bei Flugreisen empfiehlt Attika Reisen dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgeführt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei Gepäckverspätungen innerhalb von 21 Tagen nach Aushändigung schriftlich bei der jeweiligen Fluggesellschaft vorzunehmen.

Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung von Attika Reisen anzuzeigen.

12. Geltendmachung von Ansprüchen: Adressat, Ausschlussfristen

12.1. Ansprüche gegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise (§§ 651f-f BGB) sind spätestens innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise schriftlich direkt bei Attika Reisen, Sonnenstr. 3, 80331 München geltend zu machen, unabhängig von einer sofortigen Mängelanzeige bei der örtlichen Reiseleitung.

12.2. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

12.3. Abweichend davon sind bei Flugreisen nach dem Montrealer Übereinkommen Gepäckschäden innerhalb von 7 Tagen und Gepäckverspätungen innerhalb von 21 Tagen nach Aushändigung schriftlich bei der Fluggesellschaft zu melden.

13. Verjährung

13.1. Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651f-f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Attika Reisen oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Attika Reisen beruhen, verjähren in zwei Jahren.

Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Attika Reisen oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Attika Reisen beruhen.

13.2. Alle übrigen Schadensersatzansprüche aus §§ 651f-f BGB verjähren in einem Jahr.

13.3. Die Verjährung nach den vorstehenden Absätzen 13.1. und 13.2. beginnt mit dem Tag der Tag des vertraglichen Reisendes folgend.

13.4. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

13.5. Schweben zwischen dem Reisenden und Attika Reisen Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder Attika Reisen die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

13.6. Ihre Buchungsstelle tritt nur als Vermittler beim Abschluss des Reisevertrages auf. Sie ist nicht befugt, nach Reisende die Anmeldung von Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen durch Reisende entgegenzunehmen.

13.7. Die Abtretung von Ansprüchen gegen Attika Reisen ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht unter mitreisenden Familienangehörigen oder Mitreisenden einer gemeinsam angemeldeten Gruppe.

14. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Nach der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet sich Attika Reisen den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist Attika Reisen verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft(en) zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird (werden). Sobald die Identität endgültig feststeht, werden Sie entsprechend informiert. Wechselt die zunächst genannte ausführende Fluggesellschaft, werden Sie unverzüglich über den Wechsel unterrichtet. Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot, die sogenannte „Black List“ ist unter anderem auf folgender Internetseite abrufbar: http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_de

15. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

15.1. Attika Reisen unterrichtet deutsche Staatsbürger über die Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt. Für Angehörige anderer Staaten geben die zuständigen Konsulate/Botschaften Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und evtl. Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

Attika Reisen haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Bezahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie

durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation von Attika Reisen bedingt sind.

Für das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften ist ausschließlich der Reisende verantwortlich. **15.2.** Der Reisende sollte sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxe-Maßnahmen rechtzeitig informieren, gegebenenfalls sollte ärztlicher Rat eingeholt werden. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinisch erfahrenen Ärzten, Tropenmedizinern, reisemedizinischen Informationsdiensten, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung oder des Auswärtigen Amtes wird verwiesen.

16. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Dies gilt auch für die vorliegenden Reisebedingungen.

17. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten, die Sie Attika Reisen zur Verfügung stellen werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Attika Reisen möchte Sie darüber hinaus zukünftig schriftlich über aktuelle Angebote informieren, soweit nicht für Attika Reisen erkennbar ist, dass Sie das nicht wünschen. Wenn Sie dies nicht wünschen, können Sie sich an uns unter der unten genannten Anschrift von Attika Reisen unter dem Bereich „Datenschutz“ wenden.

18. Versicherungen/Reiseschutz

Ausgenommen der gesetzlichen Insolvenz-Versicherung, sind in den von Attika Reisen angebotenen Reisen keine weiteren Reiseversicherungen und insbesondere keine Reiserücktritts-Versicherung im Preis enthalten. Wir empfehlen Ihnen im eigenen Interesse den Abschluss des Rundum-Sorglos-Schutz-Paketes. Sofern Sie diesen Komplexschutz nicht wünschen, empfehlen wir den Abschluss einer Reiserücktritts-Versicherung. Sie erhalten diese Versicherungen bei Attika Reisen oder in Ihrem Reisebüro. Versicherungsverträge werden erst mit Zahlung der Prämie wirksam.

19. Informationspflicht nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (§ 36 VSBG)

Die EU-Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter ec.europa.eu/consumers/odr/ finden. Attika Reisen ist derzeit nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen und nimmt auch nicht freiwillig an einem solchen Verfahren zur alternativen Streitbeilegung teil.

20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf das Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und Attika Reisen findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss ihres Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass An- bzw. Abreisetage nicht als Erholungstage angesehen werden dürfen.
- Beachten Sie, dass die Fähren in Griechenland zu bestimmten Inseln sehr unregelmäßig verkehren und es zu kurzfristigen Fahrplanänderungen kommen kann. Je nach Flugzeiten, Schiffsverbindungen und Wetterbedingungen ist bei An- und Abreise jeweils mit längeren Wartezeiten oder Zwischenübernachtungen (von Attika Reisen organisiert und im Reisepreis enthalten) zu rechnen.
- Wertgegenstände und Medikamente bitten wir im Handgepäck zu verpacken, da die Haftung beim Transport beschränkt ist.
- Offensichtliche Druck- und Rechenfehler berechtigten Attika Reisen zur Anfechtung des Reisevertrages.
- Alle Angaben entsprechen dem Stand November 2017.

Veranstalter:

Attika Reisen GmbH & Co.KG
Sonnenstr. 3
80331 München
Handelsregister München: A 71193